

Informationen zur Grundsteuerreform

Aufgrund der vielfachen Nachfragen zur Grundsteuerreform möchte die Stadt Meckenheim zusätzlich zum Infoschreiben, das den Eigentümerinnen und Eigentümern zusammen mit dem Grundbesitzabgabenbescheid vom 3.3.2022 zugesandt wurde, hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger informieren.

Im Jahr 2019 wurde eine Grundsteuerreform beschlossen, da das Bundesverfassungsgericht die Verwendung der veralteten Einheitswerte zur Berechnung der Grundsteuer als verfassungswidrig befunden hat.

Dies hat zur Folge, dass ab dem 1.1.22 bundesweit alle von der Steuerpflicht betroffenen Grundstücke neu bewertet werden müssen.

Die Finanzämter werden ab dem II. Quartal 2022 (voraussichtlich Mai bis Ende Juli 2022) ein Informationsschreiben an die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer versenden.

Aus diesem Schreiben werden die Aktenzeichen und teilweise auch die Bezeichnungen der hierunter bewerteten Flurstücke ersichtlich sein.

Darüber hinaus werden die Telefonnummern der zuständigen Finanzämter für Rückfragen bekanntgegeben.

Zusätzlich wurde seitens der Finanzverwaltung NRW ein **Grundsteuerportal**

www.finanzverwaltung.nrw.de/einfach-erklaert-das-grundsteuerportal

freigeschaltet, in dem die für die Erklärung wichtigen Daten zum jeweiligen Grundstück (z.B. die Gemarkungsnummer, die Flurstücksnummer, die amtliche Fläche sowie der **Bodenrichtwert**) aufgerufen werden können.

Die entsprechende Erklärung können Sie in der Zeit zwischen dem 1.7.2022 und 31.10.2022 online unter MeinELSTER (www.elster.de) abgeben.

Nach der erfolgten **Neubewertung durch das zuständige Finanzamt** erhalten Sie von dort:

- einen Grundsteuerwertbescheid, der auf Basis Ihrer Angaben festgestellt wird
sowie
- einen Grundsteuermessbescheid, der vom festgestellten Grundsteuerwert abhängt.

Nach Vorliegen der neuen Grundsteuermessbeträge wird die Stadt Meckenheim prüfen, ob und wie sie ihre Hebesätze anpassen muss.

Sie wird erstmalig zum **1.1.2025** den Grundsteuerbescheid unter Berücksichtigung des neuen Grundsteuermessbetrags bekanntgeben.

Bitte beachten Sie, dass die Berechnung der Grundsteuer auf Basis der bisherigen Grundlagen bis einschließlich 31.12.2024 zulässig ist.

Über die Höhe der individuellen, ab dem 1.1.2025 festzusetzenden Grundsteuer kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft erteilt werden.